

Bescheid

I. Spruch

1. Auf Antrag der **Hit FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H** (FN 160946k beim Landesgericht Wiener Neustadt) wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 84 Abs. 1 Z 1 und Z 3 sowie Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 44/2014, die mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 09.07.2012, KOA 1.371/12-003, erteilte Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „**BRUCK AN DER LEITHA (Lagerhaus) 91,1 MHz**“ dahingehend geändert, dass die Verlegung auf den Standort „**BRUCK AN DER LEITHA (EVN Mast Wilfleinsdorf) 91,1 MHz**“ gemäß den in der Beilage zu diesem Bescheid festgelegten technischen Parametern bewilligt wird.

Das beiliegende technische Anlageblatt (Beilage 1) bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

2. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
3. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung nach Spruchpunkt 1. unter der Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
4. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 2. und 3. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 12.05.2014 beantragte die Hit FM Niederösterreich Süd Radiobetriebsges.m.b.H hinsichtlich der Funkstelle „BRUCK AN DER LEITHA (Lagerhaus) 91,1 MHz“ eine Standortänderung auf die Funkstelle „BRUCK AN DER LEITHA (EVN Mast Wilfleinsdorf) 91,1 MHz“ gemäß dem diesem Antrag beiliegenden technischen Anlageblatt.

Am 14.05.2014 wurde die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der technischen Prüfung des Antrags beauftragt.

Am 03.06.2014 teilte der technische Amtssachverständige Albert Kain der KommAustria in Form eines technischen Aktenvermerks mit, dass aufgrund der beantragten Änderung ein internationales Koordinierungsverfahren eingeleitet werden müsse, da für die beantragten technischen Parameter kein Eintrag im Genfer Plan bestehe. Im Zuge der beantragten Standortverlegung bleibe das Kernversorgungsgebiet der Übertragungskapazität „BRUCK AN DER LEITHA (EVN Mast Wilfleinsdorf) 91,1 MHz“ im Wesentlichen unverändert. Die technische Reichweite betrage unverändert 9.000 Einwohner. Aufgrund der geringen Distanz der Standortverlegung sowie der Interferenzbegrenzung durch die Störsender „WIEN 2 (91,0 MHz)“ und „NITRA (91,2 MHz)“ bleibe das Versorgungsgebiet entsprechend der vorliegenden Topographie auf die geologische Senke von Bruck an der Leitha begrenzt und daher auch die Doppelversorgung sowie der Anschluss zum bestehenden Versorgungsgebiet unverändert. Weiters wurde die KommAustria darüber informiert, dass eine abschließende Aussage über die technische Realisierbarkeit der technischen Änderungen erst nach Abschluss des internationalen Befragungsverfahrens getroffen werden könne und diese Befragung etwa zehn Wochen in Anspruch nehmen werde. Über die Einleitung eines internationalen Koordinierungsverfahrens wurde die Antragstellerin am 17.06.2014 im Zuge eines Telefonats in Kenntnis gesetzt.

Am 12.09.2014 legte der technische Amtssachverständige der KommAustria seine gutachterliche Stellungnahme in Form eines technischen Aktenvermerks vor, wonach das internationale Befragungsverfahren nunmehr positiv abgeschlossen worden sei, jedoch nur ein Versuchsbetrieb bewilligt werden könne, solange noch keine endgültige Eintragung in den Genfer Plan bestehe.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Hit FM Niederösterreich Süd Radiobetriebsges.m.b.H ist aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenates vom 02.09.2010, GZ 611.056/0003-BKS/2009, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ für die Dauer von zehn Jahren ab dem 01.10.2009. Dieses Versorgungsgebiet wurde mit Bescheid der KommAustria vom 09.07.2012, KOA 1.371/12-003, um die Übertragungskapazität „BRUCK AN DER LEITHA (Lagerhaus) 91,1 MHz“ erweitert und in „Südöstliches Niederösterreich und angrenzende Gemeinden des Burgenlands“ umbenannt.

Die nähere technische Prüfung des Antrags auf Standortverlegung hat ergeben, dass die beantragte Änderung fernmeldetechnisch realisierbar ist.

Im Zuge der beantragten Standortverlegung bleibt das Kernversorgungsgebiet der Übertragungskapazität „BRUCK AN DER LEITHA (EVN Mast Wilfleinsdorf) 91,1 MHz“ im Wesentlichen unverändert. Es werden unverändert 9.000 Einwohner versorgt. Aufgrund der geringen Distanz der Standortverlegung sowie der Interferenzbegrenzung durch die Störsender „WIEN 2 (91,0 MHz)“ und „NITRA (91,2 MHz)“ bleibt das Versorgungsgebiet entsprechend der vorliegenden Topographie auf die geologische Senke von Bruck an der Leitha begrenzt. Da sich das Versorgungsgebiet durch die Verlegung des Sendestandortes nur unwesentlich verändert und die geologische Senke von Bruck an der Leitha zu versorgen ist, bleiben die Doppelversorgung sowie der Anschluss zum bestehenden Versorgungsgebiet praktisch unverändert.

Da die beantragten technischen Änderungen zwar mit den betroffenen Nachbarverwaltungen koordiniert werden konnten, die geänderten technischen Parameter des neuen Standortes jedoch nicht durch einen Eintrag im Genfer Plan abgedeckt sind, ist jedenfalls das internationale Koordinierungsverfahren bzw. das Eintragungsverfahren zur Modifikation des derzeitigen Planeintrages abzuwarten und daher vorerst nur eine Bewilligung auf Basis eines Versuchsbetriebs gemäß Artikel 15.14 der VO-Funk möglich.

3. Beweiswürdigung

Die Sachverhaltsfeststellungen beruhen auf dem Vorbringen der Antragstellerin, den zitierten Akten der KommAustria sowie der schlüssigen gutachterlichen Stellungnahme des technischen Amtssachverständigen Albert Kain vom 03.06.2014 und 12.09.2014.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 84 Abs. 1 Z 1 und Z 3 sowie Abs. 5 TKG 2003 sind die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage grundsätzlich nur mit einer Bewilligung zulässig und bedarf jede Änderung des Standortes sowie jede technische Änderung der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

Die nähere technische Prüfung hat ergeben, dass die beantragte Änderung fernmeldetechnisch realisierbar ist. Durch die Verlegung des Senderstandortes kommt es zu keiner Veränderung der Versorgungswirkung.

Darüber hinaus hat die technische Prüfung des Antrages ergeben, dass die Parameter des beantragten neuen Senderstandortes nicht vom bestehenden Genfer Planeintrag abgedeckt sind und somit ein Verfahren zur Eintragung des modifizierten Standortes im Genfer Plan durchzuführen ist. Solange dieses Eintragungsverfahren nicht abgeschlossen ist, kann jedoch ein Versuchsbetrieb gemäß Art. 15.14 VO-Funk bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden.

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt für die beantragte Funkstelle die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung für die Funkstelle.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde im Hinblick auf das laufende Koordinierungsverfahren Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage für die jeweilige Funkstelle entfallen.

Im Hinblick auf § 58 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, kann eine weitere Begründung entfallen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 22. September 2014

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Truppe
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. Hit FM NÖ Süd Radiobetriebs GmbH, z.Hd. Ralph Meier-Tanos, Heinrich Schneidmadl Straße 15, 3100 St.Pölten, **per RSb**

In Kopie:

2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
3. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland, per E-Mail
4. Abteilung RFFM im Haus

Beilage 1 zu KOA 1.307/14-004

1	Name der Funkstelle	BRUCK AN DER LEITHA																																																																																																																																	
2	Standort	EVN Mast																																																																																																																																	
3	Lizenzinhaber	Hit FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H.																																																																																																																																	
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																	
5	Sendefrequenz in MHz	91,10																																																																																																																																	
6	Programmname	88.6 - Der Musiksender																																																																																																																																	
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	016E44 01		48N00 52	WGS84																																																																																																																														
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	156																																																																																																																																	
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	50																																																																																																																																	
10	Senderausgangsleistung in dBW	15,0																																																																																																																																	
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	13,0																																																																																																																																	
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	ND																																																																																																																																	
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																	
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-39,0°																																																																																																																																	
15	Polarisation	vertikal																																																																																																																																	
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>				Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V																																																																																																																																			
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V																																																																																																																																			
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V																																																																																																																																			
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V																																																																																																																																			
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V																																																																																																																																			
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V																																																																																																																																			
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsseinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF entsprechen.																																																																																																																																		
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																															
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	6 hex	58 hex																																																																																																																															
		überregional A hex	3 hex	EE hex																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																		
20	Art der Programmmzubringung Datenleitung oder Ballempfang 106,7 MHz/100,2 MHz																																																																																																																																		
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																															
22	Bemerkungen																																																																																																																																		